

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Enrico Komning, Rüdiger Lucassen, Frank Pasemann, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Nothilfen für Kultur- und Kreativwirtschaft nachhaltig gestalten – Rasch eine Exit-Strategie einleiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Ausbruch der Corona-Pandemie hat, und zwar immer noch auf unbestimmte Zeit, unter anderem zur Schließung von Kultureinrichtungen und zur Absage kultureller Veranstaltungen geführt. Viele Künstler, aber auch kreativ Tätige der Rundfunkwirtschaft, im Werbe- und Pressemarkt oder in der Computerspiele-Industrie, bangen auch deshalb in diesen Tagen um ihre Existenz. Die Situation hat sich mittlerweile so zuge-spitzt, dass die Kulturminister der Bundesländer eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern vorgeschlagen haben, um „in kurzer Zeit“ ein Bundesprogramm mit Beihil-feregelungen für Kulturschaffende zu entwickeln (www.faz.net/aktuell/feuilleton/hilfe-fuer-kuenstler-kulturminister-machen-druck-16738672.html).

Mit gesundheitspolitischen Erfordernissen allein kann das Corona-Regime mittler-weile nicht mehr begründet werden. Nach Auffassung der Antragsteller liegt der ei-gentliche Grund für die in vielen Bereichen nicht vorhandene Exit-Strategie im Kultur-und Kreativbereich und in den wirtschaftlich hiermit verknüpften Bereichen Touris-mus und Gastronomie darin, dass die gesamten Maßnahmen im Hinblick auf die Be-kämpfung der Corona-Pandemie an den Säulen Verantwortung, Haftung und Scha-densersatz aufgehängt sind. Das führt zunehmend zu einer Entkoppelung von den ge-sundheitspolitischen Notwendigkeiten. Diese Entwicklung ist ein weiterer Beleg da-für, dass sich die Rechtsmeinung zunehmend auf Haftungs(vermeidungs)fragen kapri-ziert, wie sie im US-Rechtssystem dominant sind. Das die Grundrechte einschrän-kende Verordnungsnetz von Bund und Ländern ist vor allem daran ausgerichtet, und der Bürger ist darin wie eine Fliege im Netz der Spinne gefangen.

Dieses Ordnungsnetz muss aus Sicht der Antragsteller umgehend durch eine Exit-Strategie, der auf Basis vertretbarer gesundheitspolitischer Vorsichtsmaßnahmen eine raschestmögliche Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebes im Kultur- und Kreativbereich ermöglicht, durchbrochen werden.

Die Bundesregierung hat zwar einen Gesetzentwurf vorgelegt, der es Veranstaltern von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnten oder können, ermöglicht, an Gläubiger Gutscheine auszugeben. Diese Gutscheine sollen helfen, eine wirtschaftliche Existenzbedrohung abzuwenden. Die Regelung erstreckt sich auf Konzerte, Festivals, Theater Vorstellungen, Filmvorführungen, Wissenschaftsveranstaltungen, Vorträge, Lesungen, Sportwettkämpfe und ähnliche Freizeitveranstaltungen. Die Gutscheinlösung erfasst im Weiteren auch Freizeiteinrichtungen, die wegen der COVID-19-Pandemie geschlossen wurden. Das betrifft Fitnessstudios, aber auch Schwimmbäder, Freizeitparks, Tierparks und Museen. Auch deren Betreiber sind legitimiert, die Inhaber einer im Voraus erworbenen Eintrittskarte mit einem Gutschein abzufinden.

Ausnahmen von dieser Regelung kann der Inhaber eines Gutscheinwerts zum einen dann geltend machen, wenn der Verweis auf einen Gutschein für ihn aufgrund seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist. Zum anderen kann jeder Inhaber eines Gutscheins nach dem 31. Dezember 2021 die Auszahlung des Gutscheinwerts verlangen. Diese Regelung erlaubt den Veranstaltern damit eine gewisse finanzielle Planungssicherheit, die ihnen hilft, wirtschaftlich wieder auf die Füße zukommen.

Es ist aber damit zu rechnen, dass es nach dem 31. Dezember 2021 größere Refundierungsforderungen von Gutscheinhabern geben wird, die für wirtschaftliche Probleme bei den Veranstaltern sorgen könnten. Das Problem ist damit nur verschoben, aber nicht gelöst. Je länger der Ausnahmezustand im Kultur- und Kreativbereich dauert, desto dramatischer wird hier die wirtschaftliche Lage.

Das umfangreiche Maßnahmenpaket, das die Bundesregierung zur Unterstützung von Künstlern, Kulturvermittlern und Kreativen verabschiedet hat, hat sich mit Blick auf die besonderen Beschäftigungsverhältnisse im Kultur- und Kreativbereich als nicht passförmig genug erwiesen, weil freischaffende Künstler kaum oder keine betrieblichen Ausgaben haben.

Deshalb sehen sich freischaffende Künstler und Kreative im Rahmen des Sozialschutzpakets auf die Grundsicherung verwiesen, sprich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“). Dafür wurde ihnen ein erleichterter Zugang gewährt. Für die ersten sechs Monate soll sogar die Vermögensprüfung entfallen (www.br-klassik.de/aktuell/news-kritik/corona-soforthilfe-freischaffende-kuenstler-musiker-sozialschutzpaket-grundsicherung-102.html). Das gilt allerdings nur, wenn der Antragsteller kein „erhebliches Vermögen“ hat. Die Grenze liegt bei 60.000 Euro, für jede weitere im Haushalt lebende Person erhöht sich die Summe um weitere 30.000 Euro (www.br-klassik.de/aktuell/news-kritik/corona-soforthilfe-freischaffende-kuenstler-musiker-sozialschutzpaket-grundsicherung-102.html). Neben Geld fallen hierunter auch Aktien, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Altersversorgungen, Wohneigentum, Autos und Wertgegenstände. Das alles wird als Vermögenswert eingestuft und verringert die Höhe des Arbeitslosengeldes oder die Länge der Bezugszeit.

Mitglieder der Künstlersozialkasse (KSK), die Grundsicherung beantragen, werden automatisch krankenversichert und fallen damit aus der KSK heraus. Sie fallen damit als aktive Beitragszahler des Gesundheitssystems aus. Daraus kann nur geschlossen werden, dass die Bundesregierung die Wechselwirkungen des im Sozialstaat verankerten Solidaritätsprinzips nicht überblickt.

Statt Künstler, Kulturvermittler und Kreative auf das Sozialschutzpaket und damit auf „Hartz IV“ zu verweisen oder über andere Beihilferegelungen zu verhandeln, ist es aus Sicht der Antragsteller zielführender, eine Künstlernothilfe über die Künstlersozialkasse (KSK) als Teil der gesetzlichen Sozialversicherung einzurichten. Damit kann

der „Förderflickenteppich“ (Deutscher Kulturrat; www.kulturrat.de/coronanl/corona-versus-kultur-newsletter-nr-12/) von Bund und Ländern vermieden werden, weil sowohl der Bund als auch die Länder ihre Beiträge selbst bestimmen und in diesen Nothilfetopf einzahlen können. Damit wäre weiter gewährleistet, dass es zu einer zügigen Bearbeitung der Anträge kommt und die Künstler schnellstmöglich unterstützt werden können. Aus diesem Topf sollen Künstler, Kulturvermittler und Kreative profitieren, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Künstler, Kulturvermittler und Kreative, die bisher nicht Mitglied in der KSK waren oder als befristet „abhängig Beschäftigte“ – wie Schauspieler, Synchronsprecher etc. – nicht Mitglied der KSK werden konnten, soll durch ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren die Möglichkeit eröffnet werden, ebenfalls an diesem Notprogramm teilzuhaben.

Dieser Nothilfetopf hätte im Weiteren folgende Vorteile:

- Datensicherheit für die Antragstellenden (Schutz vor Missbrauch, weil die Daten der Antragstellenden bereits bei der KSK vorhanden sind). Durch den Prüfungsablauf der KSK wird einer missbräuchlichen Mittelverwendung oder Mitnahmeeffekten weitgehend vorgebeugt.
- Keine kostenträchtige administrative Mehrgleisigkeit (Bund und Länder), Administration (Bund und Länder) kann KSK unterstützen (ggf. durch notwendiges zusätzliches Personal für die administrative Abwicklung).
- Kompetenzüberschneidungen zwischen Bund und Ländern werden vermieden.
- Jedem Künstler, der bisher noch nicht Mitglied der KSK war, ist die Möglichkeit zu eröffnen, sich anzumelden und, sofern er noch nicht Grundsicherung in Anspruch genommen hat, von den Hilfsnahmen zu partizipieren.
- Außerdem fordern die Antragsteller dazu auf, den jetzigen Ausnahmezustand als Beitragszeitraum im Hinblick auf die Pensionsanrechnungszeiten so zu bewerten, als wären die vollen Beiträge eingezahlt worden.

Diese Maßnahmen sollten vor dem Hintergrund des Umstandes, dass

- a) immer noch keine verbindliche und transparente Exit-Strategie für den Kulturbereich vorliegt und
- b) die Situation nach Auffassung der Kulturminister der Bundesländer „einen gesamtstaatlichen Kraftakt“ erforderlich macht (www.faz.net/aktuell/feuilleton/hilfe-fuer-kuenstler-kulturminister-machen-druck-16738672.html),

raschestmöglich umgesetzt werden, um einen gravierenden nachhaltigen Schaden für jene Gruppen abzuwenden, die im Bereich Kultur- und Kreativwirtschaft tätig sind und unverzichtbare kulturelle Grundlagenarbeit leisten.

Viele freischaffende Künstlerinnen und Künstler bestreiten ihren Lebensunterhalt nicht nur mit Auftrittshonoraren, die jetzt wegfallen, sondern zu einem großen Teil mit den Einnahmen aus Rundfunkmitschnitten, CD-Veröffentlichungen und Videoproduktionen. Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die seit 1959 als privatrechtliche Vereinigung Künstler, Hersteller und Veranstalter in der Wahrnehmung ihrer Leistungsschutzrechte vertritt, schüttet jährlich ihre Einnahmen an die entsprechenden Nutzungsberechtigten aus. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) übernimmt hierfür die staatliche Aufsicht.

Seit der Umstellung der Nutzermeldungen auf ein digitales Erfassungs- und Abrechnungssystem im Jahr 2010 kommt die GVL den gesetzlichen Auflagen (vgl. § 28 VGG: „Die Verwertungsgesellschaft bestimmt die Fristen so, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, verteilt werden.“) der zeitnahen Ausschüttungen nicht vollständig nach, so dass sich die bislang zurückgestellten, nicht verteilten Gelder mittlerweile auf

eine halbe Milliarde Euro belaufen (vgl.: www.gvl.de/sites/default/files/publications/download/gvltgb2018webdoppelseitig.pdf, Geschäftsbericht 2018, S. 45).

Trotz massiver Beschwerden der Leistungsberechtigten (Künstlervereinigungen, Labels und freischaffender Künstler) hat es die DPMA nach Ansicht der Antragsteller versäumt, ihrer Aufgabe als staatliche Aufsicht vollständig nachzukommen. Vor dem Hintergrund der prekären Lage des Kulturbetriebes, die die Corona-Maßnahmen hervorgerufen haben, müssen gerade jetzt sämtliche Rückstellungen der GVL an alle Leistungsberechtigten ausgeschüttet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- umgehend eine Exit-Strategie für den gesamten Kultur- und Kreativbereich auf Basis vertretbarer gesundheitspolitischer Vorsichtsmaßnahmen eine raschestmögliche Wiederaufnahme von Konzerten, Festivals, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Wissenschaftsveranstaltungen, Vorträgen, Lesungen, Sportwettkämpfen und ähnlichen Freizeitveranstaltungen zu ermöglichen;
- in diese Exit-Strategie auch die Bereiche Gastronomie und Tourismus miteinzu beziehen, die mit dem Kultur- und Kreativbereich unmittelbar verknüpft sind;
- den Titel „Ausfallhonorare“ im Einzelplan 04 des Bundeshaushaltes einzuführen, der es ermöglicht, eine angemessene Honorarausfallentschädigung zu leisten;
- auf der Basis des Künstlersozialversicherungsgesetzes umgehend eine Künstlernothilfe über die Künstlersozialkasse (KSK) einzurichten, damit Einnahmeausfälle, die Künstlern, Kreativen und Kulturvermittlern durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise entstanden sind, zumindest bis zu einem bestimmten Grad refundierungsfrei ersetzt werden können. Die Nothilfe soll sich auf Künstler, Kreative und Kulturvermittler erstrecken, die Mitglied der KSK sind; Künstlern, Kreativen und Kulturvermittlern, die nicht Mitglied der KSK sind, die Möglichkeit zu eröffnen, sofern auf sie die Bestimmungen des KSVG zutreffen, in einem vereinfachten Verfahren Mitglied in der KSK zu werden;
- die Nothilfe allen KSK-Mitgliedern zugänglich zu machen, die keinen Anspruch auf Leistungen aus anderweitigen privaten oder beruflichen Versicherungen haben, und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der KSK flexibler zu gestalten, um sie auf jene Berufsgruppen ausweiten zu können, die im Rahmen bestimmter Produktionen befristet abhängig beschäftigt sind (z. B. Schauspieler, Synchronsprecher, Kameraleute oder Berufsanfänger im Bereich Regie);
- die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der KSK zeitlich befristet bis 31. Dezember 2021 so anzupassen, dass Künstlern, Kulturvermittlern und Kreativen die Möglichkeit eröffnet wird, auch branchenfremd ein Arbeitseinkommen über die Geringfügigkeitsgrenze von 5.400 Euro im Jahr hinaus zu erzielen, ohne die Mitgliedschaft in der KSK zu verlieren. Dieser Zuverdienst ist mit der Nothilfe, die die KSK gewährt, zu verrechnen;
- die Laufzeit der Nothilfe zunächst auf den 31. Dezember 2020 zu begrenzen und deren Notwendigkeit Monat für Monat neu zu evaluieren. Die Evaluierung hat auch im Sinne einer möglichst effizienten und sparsamen Mittelverteilung durch ein Gremium zu erfolgen, dem ein Vertreter der Bundesregierung, ein Vertreter der Geschäftsführung der KSK und ein Vertreter des Deutschen Kulturrates angehören;
- den Beitragszeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 – der je nach Entwicklung der Gesamtlage flexibel zu gestalten ist – im Hinblick auf die Pensionsanrechnungszeiten so zu bewerten, als wären die vollen Beiträge eingezahlt worden;

- die staatliche Aufsicht über die Monopolgesellschaft GVL so wahrzunehmen, dass das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) vollumfassend und ohne jede Rechtsbeugung eingehalten wird;
- die GVL dazu aufzufordern, Quartalsberichte über die Ausschüttungen und Rückstellungen an das DPMA und den Kulturausschuss des Deutschen Bundestages zu verfassen und das digitale Erfassungs- und Abrechnungssystem der GVL durch das DPMA auf Funktionalität regelmäßig zu prüfen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die verspäteten Ausschüttungen aus den Jahren 2010 bis 2017 nicht mit den aktuellen staatlichen Hilfsmaßnahmen für Künstlerinnen und Künstler verrechnet werden.

Berlin, den 5. Mai 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Antrag verfolgt neben dem Ziel einer effektiven und kostendämpfenden Allokation der Nothilfe für Künstler, Kulturvermittler und Kreative über die Künstlersozialkasse (KSK) vor allem den Zweck, einer administrativen Mehrgleisigkeit von Bund und Ländern bei der Verteilung der Hilfsmittel und den damit verbundenen Reibungsverlusten und Kosten entgegenzuwirken, damit mehr Geld in den Nothilfetopf der KSK fließen kann. Bei der KSK wäre diese Verteilung in einer Hand und könnte überdies einer ständigen Evaluation und klaren zeitlichen Befristung unterworfen werden.

Durch den Prüfungsablauf der KSK wird auch einer missbräuchlichen Mittelverwendung oder Mitnahmeeffekten weitgehend vorgebeugt. Die Entwicklung der letzten Wochen hat gezeigt, in welchem Maße die Soforthilfen der Bundesregierung und der Bundesländer auch Kriminelle oder Nichtanspruchsberechtigte anlocken. Hiervon war unter anderem im besonderen Maße das Bundesland Nordrhein-Westfalen betroffen, wo mittlerweile die Staatsanwaltschaft Köln tätig geworden ist (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/corona-betrug-101.html). Das dortige Landeskriminalamt beschäftigt nach Medieninformationen mittlerweile eigens eine Ermittlergruppe für Subventionsbetrug. Antragsteller sehen sich über gefälschte Webseiten auch in der Gefahr eines Identitätsdiebstahls, über den Fördergelder auf das andere Konto umgeleitet werden können. Eine zentrale Steuerung der Nothilfe für Künstler, Kulturvermittler und Kreative über die KSK beugt einem derartigen Missbrauch oder Betrug vor und gewährleistet, dass die Hilfgelder auch dort ankommen, wo sie benötigt werden.

Gleichzeitig muss die Bundesregierung ihren Aufgaben als Aufsichtsbehörde der Monopolgesellschaft GVL vollständig nachkommen, damit alle Künstlerinnen und Künstler die ihnen zustehenden Gelder ausgezahlt werden. Zu verweisen ist hier unter anderem auf einen einschlägigen Artikel des „Spiegel“, der Mitte April titelte: „Die GVL sitzt auf dem Geld der kleinen Musiker“ (vgl.: www.spiegel.de/kultur/musik/gema-schwester-die-gvl-sitzt-auf-dem-geld-der-kleinen-musiker-a-a1614a0a-45d6-446b-9740-e593c5fb3ac3). Seit 2010 verfehlt die GVL ihren Auftrag, sich „mit Seriosität und Leidenschaft“ (vgl.: www.gvl.de/gvl/ueber-uns/unser-auftrag) dafür einzusetzen, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Erlöse aus der Verwertung ihrer Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Fristen erhalten. Die Aufsichtsbehörde DPMA hat es trotz unzähliger Beschwerdebriefe seitens der Künstlerinnen und Künstler, Verbände und anderer Organisationen sowie einer von den Antragstellern verlangten Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 18. Dezember 2019 nicht geschafft, die Missstände in der GVL bei der Verteilung der Gelder zu beheben.

Nach Auffassung der Antragsteller muss, gerade in der für Künstlerinnen und Künstler schwierigen Corona-Krise, unter Hochdruck an der Lösung der GVL-Problematik gearbeitet werden, damit alle Leistungsberechtigten ihre längst ausstehenden Zahlungen umgehend erhalten.

Betroffene der krisenhaften Auswirkungen der Corona-Pandemie sind in der Regel nicht die Vertreter der Hochkultur, sondern, häufig geringfügig beschäftigt, Musiklehrer, Instrumentalisten, freie Journalisten, bildende Künstler oder Kulturvermittler wie Musikpädagogen oder Museumspädagogen. Es handelt sich hier häufig um Angehörige von Berufsgruppen, die in Regionen aktiv sind, die von der Hochkultur zum Teil weit entfernt sind. Sie leisten einen wertvollen Beitrag dazu, dass die vielbeschworene kulturelle Vielfalt Deutschlands, die durch die Corona-Pandemie im hohen Maße bedroht ist, auch im Regionalen erhalten bleibt. Sie sind die Basis dessen, was den Anspruch Deutschlands untermauert, eine Kulturnation zu sein.

Zum Erhalt dieser Vielfalt bedarf es aus Sicht der Antragsteller – unter Beachtung gebotener Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln – einer raschen und entschlossen vorangetriebenen Exit-Strategie, damit baldmöglichst auch wieder Formate von Kulturveranstaltungen, wie z. B. konzertante Aufführungen, Kammerkonzerte, Open-Air-Konzerte oder Freilufttheateraufführungen, stattfinden können (vgl: offener Brief <https://gmd-konferenz.de/>). Nur so – und nicht mit Internetangeboten, die als Alternative zum künstlerischen Liveerlebnis anmoderiert werden (vgl. hierzu auch Olaf Zimmermann/Gabriele Schulz: The show must go on, Politik und Kultur, 5/20, Mai 2020, S. 3) – kann die Existenzgrundlage derjenigen, die im Kultur- und Kreativbereich tätig sind, gesichert werden.

Aus Sicht der Antragsteller verschiebt die Bundeskanzlerin die Entscheidung über zu ergreifende Maßnahmen vor allem aus diesem Grund auf die jeweils zuständigen Ressorts und moderiert stattdessen die Analysen des Robert-Koch-Institutes und des Forscherteams um Prof. Christian Drosten an der Charité (der unentwegt vor weiteren Lockerungen des „Lockdowns“ warnt; (www.focus.de/gesundheit/news/drosten-warnt-muessen-mit-anstieg-der-infektions-zahlen-auf-nicht-mehr-ertraegliches-mass-rechnen_id_11923403.html), anstatt eigenständig im Sinne ihrer Amtsaufgabe Schaden zu begrenzen. Damit kommt sie in dieser pandemischen Ausnahmesituation ihrer Grundaufgabe nicht nach, nämlich Entscheidungen im Hinblick auf eine möglichst rasch einzuleitende Exit-Strategie zu treffen, die Planungssicherheit schafft.

Mit ihrer Einlassung von der „Öffnungsdiskussionsorgie“ (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/oeffnungsdiskussionsorgien-das-spaltende-wort-der-kanzlerin,Rwntipp) hat sie überdies der Diskussion über notwendige Lockerungen der Corona-Beschränkungen die Legitimität zu entziehen versucht, sekundiert von ihrem Kanzleramtschef, der der deutschen Wirtschaft trotz drohender Rezession beschied, „erst mal einen großen Schritt“ zurückstehen zu müssen (www.aerztezeitung.de/Politik/Die-Zeit-mit-den-hoechsten-Infektionszahlen-liegt-noch-vor-uns-408362.html).

Wie schon in der Flüchtlingskrise der Jahres 2015 wird von Seiten der Bundeskanzlerin suggeriert, dass das Handeln der Bundesregierung angesichts der normativen Kraft des Faktischen der Corona-Pandemie alternativlos sei und keine andere Option zulasse. Tatsächlich steht hinter dieser scheinbaren Alternativlosigkeit eine Kommunikationsstrategie der Entscheidungsvermeidung. Die Kanzlerin übt sich in Aussagen, entscheidet jedoch nicht. Sie erweckt damit den Eindruck einer in die Enge getriebenen Politikerin, die nicht anders handeln kann. Das erinnert nach Auffassung der Antragsteller nicht nur an das Frauenbild des 19. Jahrhunderts, sondern erscheint in der aktuellen Situation als eine besonders manipulative Vorgehensweise.

Die Bundeskanzlerin verantwortet so einen tagtäglich größer werdenden ökonomischen und sozialen Schaden. Die Antragsteller fordern die Bundeskanzlerin deshalb auf, endlich das zu machen, wofür sie in ihr Amt gewählt wurde, nämlich Verantwortung zu übernehmen, Entscheidungen zu fällen und nicht nur Verantwortlichkeiten zu moderieren. Nur so kann nach Meinung der Antragsteller erheblicher ökonomischer und sozialer Schaden vom deutschen Volk abgewendet werden.

